

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung  
Südliche Weinstraße  
-Kommunalaufsicht-  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau i. d. Pf.

---

Bewilligungsbehörde

Bad Bergzabern, 10.11.2023

---

Ort, Datum

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;  
Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2022  
gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages**

▶ Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen ◀

**1. Angaben zum Zuweisungsempfänger**

Stadt    Landkreis    Verbandsgemeinde    Ortsgemeinde

Name  
Bad Bergzabern

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)  
Königstraße 61

Auskunft erteilt  
Frau Bodenseh

Telefonnummer  
06343/701-410

Gemeindekennziffer  
337 02 005

Datum des Vertrages  
21.12.2011

Beitritt zum  
01.01.2012

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag  
2.025.043,00 EUR

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag  
105.653,00 EUR

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag  
35.218,00 EUR

Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)  
84.523,00 EUR

**2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)**

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisjahr 31.12.2021	1.179.816,00 EUR	12.267.106,45 EUR	84.523,00 EUR	1.098.422,11 EUR
Nachweisjahr 31.12.2022	1.095.293,00 EUR	11.305.272,73 EUR	84.523,00 EUR	961.833,72 EUR

**3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:**

	ja	nein	Bemerkungen
Prüfbericht des RPA nach Ziffer 8.2 der ANBest-K	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



**5. Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat/Kreistag festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Bad Bergzabern, 10.11.2023

Ort, Datum



Hermann Augspurger  
Stadtbürgermeister

Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters



Dienstsiegel

**Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!**

**6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
<input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst	<input type="checkbox"/> folgendes veranlasst

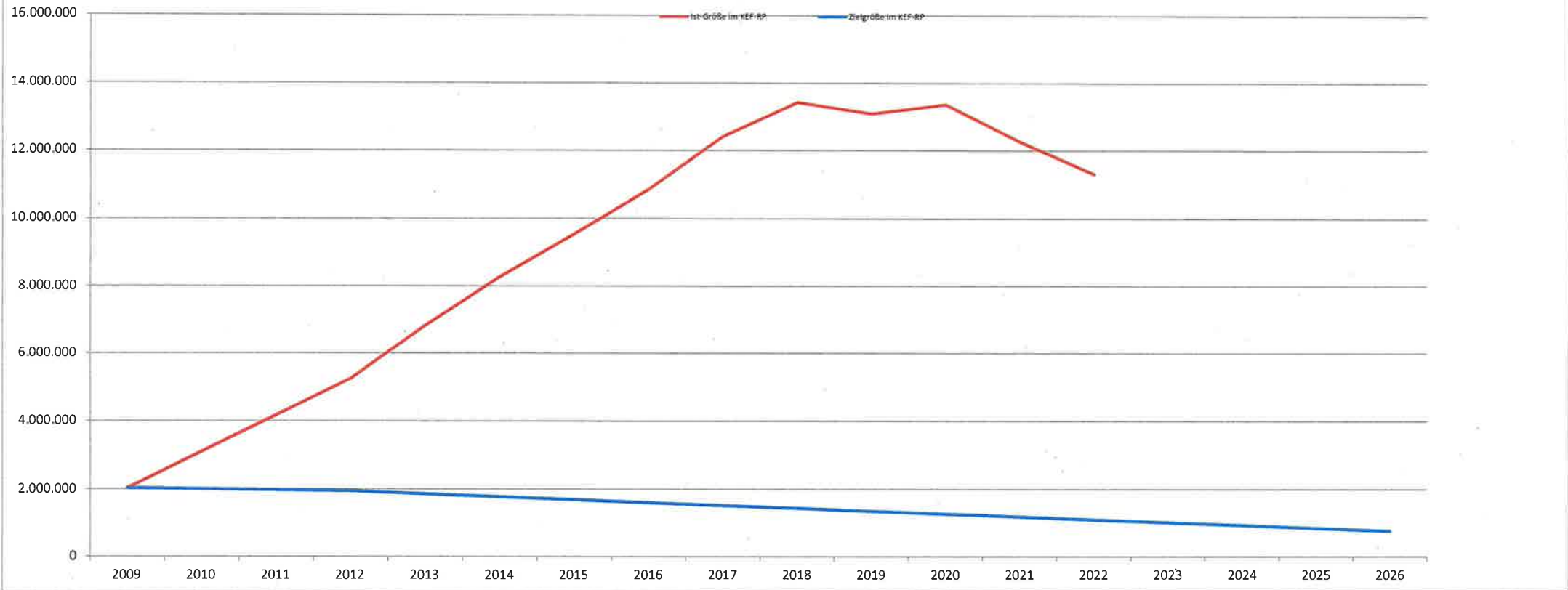
Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	2.025.043	1.940.520	1.855.998	1.771.475	1.686.953	1.602.430	1.517.907	1.433.385	1.348.862	1.264.340	1.179.817	1.095.294	1.010.772	926.249	841.727	757.204
Ist-Größe	2.025.043	5.243.993	6.829.968	8.275.029	9.543.848	10.860.507	12.412.571	13.427.248	13.094.328	13.365.529	12.267.106	11.305.273				

Konsolidierungspfad der Gemeinde ... im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro



## Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Seite im Haushaltsplan	Ifd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2022	geplanter Konsolidierungsanteil 2022	Rechnungsergebnis 2022	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2022
<b>Zentrale Finanzleistungen</b>								
			Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen		-435.940		1.612.547	
darunter:								
			Steuern und ähnliche Abgaben					
	1	601100	Grundsteuer A	Hebesatz von 2010 290% auf 2017 400%, 2014	11.000	3.025	9.965	2.740
	2	601200	Grundsteuer B	Hebesatz von 2010 338% auf 2022 465%, 2017	1.212.000	331.019	1.435.068	391.943
				<b>Erhöhung der Einzahlungen aus 1 und 2</b>	<b>1.223.000</b>	<b>334.044</b>	<b>1.445.033</b>	<b>394.684</b>
			Ersatzweise für Konsolidierung heranzuziehen					
		603300	Hundesteuer	Erhöhung von 45/67/90 auf 60/100/150	26.500	10.350	26.719	10.569
		632240	Friedhofsgebühren	Erhöhung um 15 v. H.	50.000	8.000	52.517	6.850
		632300	Wirtschaftswegebeiträge		8.400	1) <sup>1)</sup>	8.180	1) <sup>1)</sup>
		636200	Gästebeitrag	Erhöhung von 1,30/1,00 auf 1,80/1,50	93.400	1) <sup>1)</sup>	110.516	1) <sup>1)</sup>
		673100	Gewinnabführung von den Stadtwerken	Erhöhung von 0 auf 10.000	10.000	10.000	0	0
			<b>Summe</b>	<b>Erhöhung der Einzahlungen gesamt</b>	<b>1.411.300</b>	<b>362.394</b>	<b>1.642.965</b>	<b>412.103</b>
				<b>Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt</b>		<b>362.394</b>		<b>412.103</b>

1) Berechnung muss mangels technischer Auswertungsmöglichkeit bei Bedarf manuell erfolgen.

2) nur 2020 und 2022: Gewinnabführung wurde verspätet ausgezahlt und somit ist diejenige für 2019/2021 erst in FR 2021/20 23

**nachrichtlich:**

Konsolidierungsbeitrag gem. §§ 3 und 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

63.285

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag

105.653

Konsolidierungsbeitrag der Kommune gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag mindestens

35.218

Mindesttilgung nach § 2 Abs. 3 = 80 v. H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag

84.523

Hinweis: Soweit festgestellt wird, dass durch Verminderung obiger Konsolidierungserträge der jährliche Beitrag nicht erreicht wird, werden die in § 3 Abs. 2 des Vertrages bezeichneten weiteren Erträge zum Erreichen des Konsolidierungsbeitrages herangezogen.



# VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD BERGZABERN



Verbandsgemeindeverwaltung, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
-Kommunalaufsicht-  
An der Kreuzmühle 2

**76829 Landau**

**Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern**

Königstraße 61  
76887 Bad Bergzabern  
Tel. 06343 701-0  
Fax 06343 701-705  
[www.vg-bad-bergzabern.de](http://www.vg-bad-bergzabern.de)

Abteilung      Finanzabteilung  
Frau Sandra Bodenseh  
Telefon        06343 701-410  
E-Mail         [s.bodenseh@vgbza.de](mailto:s.bodenseh@vgbza.de)  
Aktenzeichen   4/005 – 910.00  
Datum         10.11.2023

## **Teilnahme der Stadt Bad Bergzabern am Kommunalen Entschuldungsfonds; Konsolidierungsnachweis 2022**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie den Konsolidierungsnachweis aus dem KEF-RP für das Jahr 2022. Zum dritten Mal nach 2019 und 2021 konnte die Mindest-Nettotilgung nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen werden.

Sah der Haushaltsplan eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse aus dem Zahlungsmittelbestand von rund 1,093 Mio. Euro vor, so konnte nach vorläufigem Stand die diesbezügliche Schuldenlast um rund 1,026 Mio. Euro verringert werden; die Stadt hat im Frühjahr 2022 820.000 Euro Investitionskredite aus den Ermächtigungen der Vorjahre zur Finanzierung ihrer dort getätigten Investitionen aufgenommen.

In den vergangenen Jahren wurde der Haushalt im Rahmen der Planaufstellung, aber auch in der Ausführungsphase, immer wieder auf Einsparpotentiale und Optimierung der Ertragssituation hin überprüft. Bei der Haushaltsplanaufstellung gehen Stadtspitze, städtische Gremien und Verwaltung mit Bedacht und äußerster Sorgfalt vor. Freiwillige Leistungen wurden auf das absolute Minimum gesetzt, jede Ausgabe auf ihre unbedingte Notwendigkeit hinterfragt und es wird jede sich bietende Gelegenheit wahrgenommen, um weitere Einnahmen für die Stadt zu generieren.

Alle Beteiligten haben den festen Willen, weiterhin gemeinsam an einer Verbesserung der Haushaltslage zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Sandra Bodenseh  
Finanzabteilung

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.vg-bad-bergzabern.de/Impressum/Datenschutzhinweise/>

Konten der Verbandsgemeindekasse:

Sparkasse Südpfalz  
IBAN: DE21 5485 0010 0000 0000 75  
BIC: SOLADES1SUW

VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG  
IBAN: DE34 5489 1300 0000 0273 08  
BIC: GENODE61BZA